

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 15/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malka H [REDACTED], geb. R [REDACTED],
J [REDACTED] Ha [REDACTED] Str. [REDACTED], P [REDACTED]-T [REDACTED]/I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 5. März 1987
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
9. Oktober 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und des
Ergebnisses der Beweisaufnahme (§ 286 ZPO). Das Berufungs-
gericht geht dabei von den Rechtsgrundsätzen aus, die der
Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung RzW 1970, 503 zur
Frage der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kultur-
kreis gemäß § 150 Abs. 1 BEG nF aufgestellt hat. Wenn sich
der Tatrichter danach nicht davon zu überzeugen vermag, daß

sich die Klägerin bei Beginn der Verfolgung oder vor ihrer Auswanderung im persönlichen Bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene rechtsgrundsätzliche Frage stellt sich nicht. Abgesehen davon, daß sich bei Prüfung der Verwaltungsakten der Klägerin nicht feststellen läßt, daß die Behörde den Abschluß des Verwaltungsverfahrens schuldhaft verzögert hat, sieht das Bundesentschädigungsgesetz eine Beweiserleichterung im Fall der Beweisnot nur gemäß § 176 Abs. 2 BEG vor. Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht gegeben, weil der Beweis der Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht infolge der Lage, in die sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden kann. Die Gründe hierfür liegen neben der allgemeinen Schwierigkeit, Sprachgewohnheiten in nichtdeutschen Siedlungsgebieten während der Kriegszeit nach so langer Zeit festzustellen, darin, daß die von der Klägerin benannten Zeugen vom Gericht nicht gehört werden konnten, weil sie infolge Alters oder Krankheit nicht mehr vernehmungsfähig sind.

Merz

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)